

**Zeitschrift:** Cartographica Helvetica. Sonderheft

**Herausgeber:** Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für Kartographie

**Band:** 18 (2006)

**Artikel:** Grenz-, Zehnten- und Befestigungspläne des Zürcher Gebiets von Hans Conrad Gyger (1599-1674)

**Autor:** Wyder, Samuel

**Kapitel:** Zehnten- und Güterpläne zur Klärung und Bestätigung der Zehntenrechte und des Grundbesitzes

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1036771>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

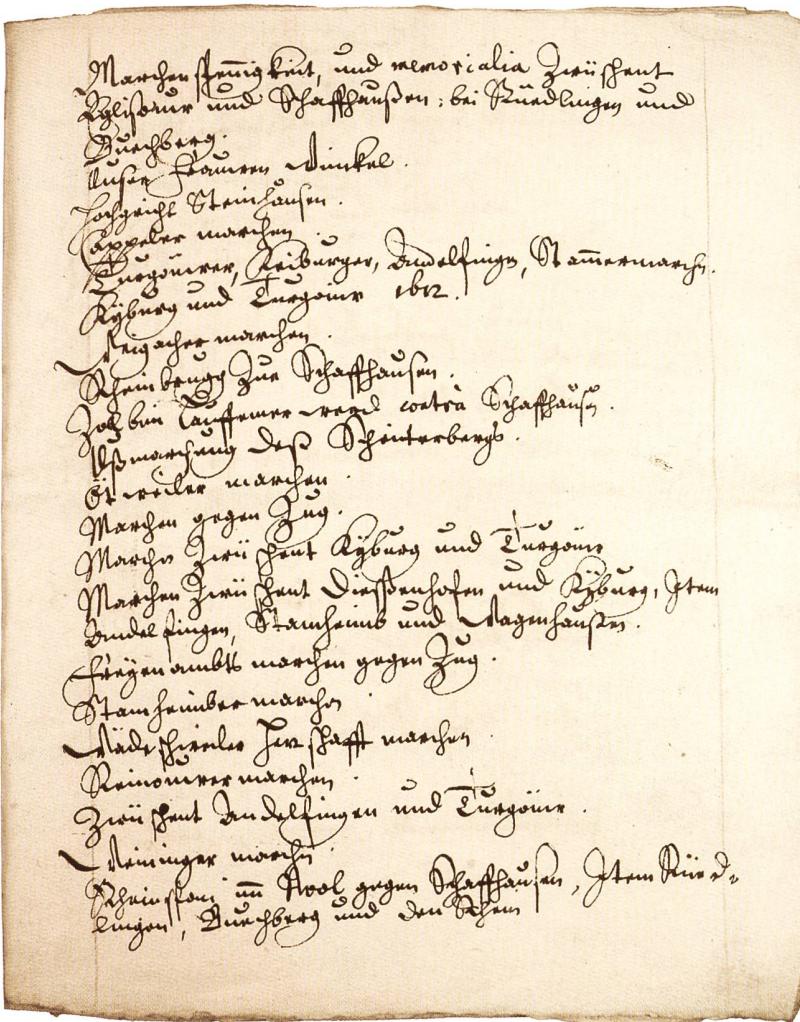


Abb. 3: Register über herren  
Amtmann Hans Cuenradt  
Gygers sel. Riss und Schrifft  
ten. Seite 1.

22) über Detailpläne der strittigen Gebiete bis zur Grenzkarte lässt sich selten nachverfolgen. Meist sind nur einige Skizzen, dann wieder nur Pläne in einfacher Ausführung oder in einzelnen Fällen eine farbige Karte als Endprodukt erhalten geblieben (Abb. 36 und 37). Bei der Gerichtsherrschaft des Klosters Wettingen haben sich die einzelnen Etappen der Grenzbereinigung erhalten, von der ersten Aufnahme in einem grossen Massstab (Abb. 30) über die Reinzeichnung ohne die strittigen Grenzen (Abb. 31) bis zur Karte mit den Grenzsteinen samt Marchenbeschreibung, welche als Vorlage für den Kupferstich (Abb. 34) diente.

#### Verlust der Kleggöüwischen Land-tafel

Sie ist unauffindbar, wie auch die Entwürfe und die dazugehörige Marchenbeschreibung, die im Register des Nachlasses als Nr. 44, Nr. 46 und Nr. 63 enthalten sind. An der Nordgrenze der Landvogtei Eglisau bestanden ernsthafte Streitigkeiten über die Hoheitsrechte und den Verlauf der Grenze zwischen dem Gebiet des Grafen Carl Ludwig Ernst von Sulz und den vier Dörfern Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen. Zürich hatte damals nur die niedere Gerichtsbarkeit, das hohe Gericht übte der Graf von Sulz aus. Gyger zeichnete 1642 einen Grundriss, die Klettgauische Landtafel, welche drei strittige Gebiete zeigte, nämlich 124 Jucharten zwischen Solgen (heute liegt dort die Zollstation) und Nack, 70 Jucharten des Radhofs (eine Wüstung an der Grenze zwischen Rafz und Berwangen) und ein kleines Gebiet von 18 Jucharten

an der Nordgrenze von Rafz (STAZ: Akten Klettgau A 192.4.242–247). Auf dieser Landtafel war das sulzische Gebiet gelb, die Landvogtei Eglisau grün koloriert, und die drei strittigen Gebiete waren weiss gelassen. Die Verhandlungen dauerten lange. Da die Grafen von Sulz ständig in Geldnöten waren und grosse Schulden bei der Stadt Zürich hatten, gelang es Zürich am 17. Juli 1651, die hohe Gerichtsbarkeit über die vier Dörfer im Rafzerfeld zu kaufen. Darauf beschloss der Rat, dass Amtmann Gyger im Beisein des Landvogts von Eglisau die Marchensetzung auf dem Rafzerfeld mit den sulzischen Amtleuten vornehmen solle (Ratsmemorialien B II 476, S. 64 und 70). Ferner ist unter C III 6 Eglisau Nr. 65 ein Brief vom Landvogt von Eglisau Hans Rudolf Löuw an Gyger vom 8. November 1651 erhalten, in dem er schrieb, die Marksteine seien fertig gehauen. Sie seien aber sehr schwer, sodass sie besser erst im Frühling 1652 gesetzt würden, weil jetzt wegen des anhaltenden Regens die Strassen schwer befahrbar seien. Gyger solle die Stellen anzeigen, wo sie gesetzt werden sollten (Neukom, S. 241–243 und mündliche Mitteilungen).

#### Zehnten- und Güterpläne zur Klärung und Bestätigung der Zehntenrechte und des Grundbesitzes

#### Flurregeln und Abgaben

Seit Jahrhunderten wurde das ackerfähige Land eines Dorfes in drei Zelgen eingeteilt, die in einem dreijährigen Zyklus mit Wintergetreide, Sommergetreide und Brache bewirtschaftet wurden. Nachdem sich der Boden im Brachjahr erholt hatte, wurde dort das Brotgetreide gepflanzt, welches das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung lieferte. Im schweizerischen Mittelland war es Dinkel. Gehandelt wurde mit «Kernen» das sind Dinkelkörner, die noch Hüllblättchen enthielten und lagerfähig waren.

Die Bewirtschaftung wurde erleichtert, weil eine ganze Zelg die gleiche Frucht trug (Abb. 41 und 44). Es brauchte nur wenige Feldwege, da der am Weg gelegene Acker von seinem Besitzer zuerst geerntet wurde, damit die andern nachher über sein abgeerntetes Feld fahren konnten. Es vereinfachte auch den Steuerbezug. Der Zehntennehmer holte sich auf dem Feld seinen Ernteanteil ab.

#### Anlass zur Herstellung von Zehntenplänen

Im Jahre 1641 erhob der Zürcher Rat in Stadt und Landschaft eine Sondersteuer zur Begleichung der hohen Kosten, die durch den Bau der neuen Stadtbefestigung entstanden waren. Die Untertanen im Wädenswiler- und im Knonaueramt verweigerten die neue Abgabe, indem sie sich auf alte Rechte und Freiheiten beriefen. Die Stadt besetzte daraufhin mit Truppen die abtrünnigen Ämter, verhaftete zahlreiche Bürger und liess vier von ihnen hinrichten, obschon die Landbevölkerung zu Verhandlungen bereit war. Darauf sorgte der Rat für die Bereinigung umstrittener Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken und für klare Rechts- und Besitzverhältnisse in seinen Ämtern. Im Flunterer Weinzehnten zum Beispiel vereinfachten die drei städtischen Ämter – das Stift zum Grossmünster, das Almosenamt und die Pfarrherren

zum Fraumünster – die zersplittenen Zehntenrechte 1682 durch einen Austausch, ohne dass dadurch der Grundbesitz oder die Lehenverhältnisse geändert wurden (Wyder-Leemann 1992, S. 24–28).

Die Lage und Grösse der einzelnen Grundstücke wurde früher nur durch die Angabe der Anstösser bezeichnet. Im 17. Jahrhundert nahm die Bevölkerung stark zu und durch Realteilung entstanden immer kleinere Parzellen, sodass der Steuerbezug erschwert wurde. Der Rat wollte deshalb, dass der Grundbesitz in einem Grundriss und einer Beschreibung festgehalten wurde. Die Hauptzahl der Zehntenpläne in zürcherischen Gemeinden entstand erst im 18. Jahrhundert, wobei Gygers Arbeiten für die Art der Darstellung und den Planinhalt als Vorbild dienten.

## Planaufnahme

Innerhalb des Zehntenbezirk einer Gemeinde lagen in den Zelgen Äcker, die einem andern Zehntennnehmer pflichtig waren, sogenannte «Us-Zehenden», und umgekehrt kam es vor, dass ausserhalb des Zehntenbezirks, im Gebiet der Nachbargemeinde, einzelne Felder Abgaben in den Zehntenbezirk liefern mussten, sogenannte «In-Zehenden» (Abb. 41, 44 und 46). Oft fehlte auch eine Beschreibung. Da Zehntenrechte gehandelt wurden, kam es zu Aufsplitterungen, zu halben oder noch kleineren Teilen des Zehntens. In Geerlisberg zum Beispiel (Abb. 41) bezog das Spital von Zürich von 1627 bis 1656 nur während 24 Jahren den Zehnten, sechs Jahreserträge gingen an einen andern Zehntennnehmer. Es kam zu *allerley Unordnung, Irrung, missVerstendtnis*, sodass der Rat die einzelnen Ämter anwies, die Besitzverhältnisse zu klären. Hans Conrad Gyger wurde der Auftrag gegeben, eine Beschreibung und einen Grundriss zu machen. Der Landvogt befahl dem Untervogt der Gemeinde, zusammen mit einigen angesehenen Bürgern, den Ist-Zustand aufzunehmen (Vgl. S. 45). Dann wurden die Marchen neu bezeichnet und oft auch mit Grenzsteinen markiert. In einem Urbar wurde der Verlauf der Grenze beschrieben und mit roten Tüpfen in einem Grundriss eingetragen. Dann folgte eine Beschreibung der zehntenpflichtigen Grundstücke, und den Schluss bildeten Abschriften der Kaufverträge oder der Schenkungsurkunden zur Bestätigung des Zehntenbesitzes.

Nicht alle Arbeiten sind von Gyger gezeichnet worden. Die vielen Grenzkarten und Zehntenpläne, die nach 1646 entstanden sind, konnte Gyger neben seinem Amt im Kappelerhof unmöglich im Alleingang hergestellt haben. Er hatte seine Gehilfen, die nach seinen Aufnahmemethoden arbeiteten, weshalb die Schrift für Titel, Orts- und Flurnamen verschieden gestaltet sein kann.

## Spätere Verwendung der Grenz- und Zehntenpläne

Von den Arbeiten Gygers sind heute nur noch wenige erhalten, denn viele wurden nicht mehr benötigt, weil die Grenzen bereinigt und auf dem grossen Kartengemälde oder auf einer der Militärquartierkarten übersichtlich eingezeichnet waren. Johann Rudolf Esslinger «kopierte» 1673 den bereits stark abgenutzten Plan der Rheingrenze von Rheinau bis Schaffhausen nur in Form einer einfachen Faustskizze, weil Gyger

diesen Plan *in dass ohn vergleichliche werck auf dem Rahthus zu Zürich hat abgetragen* (S. 24).

Der Karteninhalt der verschiedenen Karten und Pläne wurde als Grundlage für das grosse Kartengemälde von 1664/67 verwendet, wie ein Ausschnitt mit den Mäandern der Limmat bei Schlieren zeigt. Trotz der Verkleinerung vom Massstab von ca. 1:8200 der Wettigerkarte auf den Massstab von ca. 1:32 000 des Kartengemäldes ist die gemeinsame topographische Grundlage gut erkennbar (Abb. 31 und 32).

## Nachlassverzeichnis von Gyger im Marchenbuch

Zum grossen Kartengemälde des Zürcher Gebiets von 1664/67 gehört ein Marchenbuch, in dem Gyger auf über 400 Seiten die zürcherische Grenze beschrieben hat (STAZ B III 302 a und 302 b). Am Schluss eingehetet ist das

*Register über herren Ambtmann Hans Cuenradt Gygers sel. Riss und Schriften:*

Seite 1 (Abb. 3)

- 1 *Marchenspennigkeit und memorialia Zwüschen Eglisouw und Schaffhausen: bei Rüedlingen und Buechberg*
- 2 *Unser Frauwen Winkel [bei Pfäffikon SZ]*
- 3 *Hochgricht Steinhausen*
- 4 *Cappeler marchen*
- 5 *Turgoüwer, Keiburger, Andelfinger, Stammer-machen*
- 6 *Kyburg und Turgoüw, 1612*
- 7 *Weigacher marchen*
- 8 *Rheinbrugg zue Schaffhausen*
- 9 *Zoll bim Lauffemer werd contrà Schaffhausen*
- 10 *Ussmarchung dess Scheiterbergs*
- 11 *Ötweiler marchen*
- 12 *Marchen gegen Zug*
- 13 *Marchen Zwüschen Kyburg und Turgoüw*
- 14 *Marchen Zwüschen Diessenhofen und Kyburg, Jtem*
- 15 *Andelfingen, Stamheimb und Wagenhausen*
- 16 *Freyenambs marchen gegen Zug*
- 17 *Stamheimer marchen*
- 18 *Wädeschweiler Herrschafft marchen*
- 19 *Reinouwer marchen*
- 20 *Zwüschen Andelfingen und Turgöuw*
- 21 *Weininger marchen*
- 22 *Rheinspan imm Nool gegen Schaffhausen, Jtem*
- 23 *Rüedlingen, Buechberg und dem Rhein*

Seite 2

Grundriss

- 24 *Der Herrschafft Weinfelden*
- 25 *Seefeld, Riesbach, Burg, Weinegg, Nunnenberg, Nebelbach, Hirsslanden, Kapf, Balgrist*
- 26 *Confluentz des Reihns und der Ara*
- 27 *Stadt Klingnouw*
- 28 *Diessenofer gricht*
- 29 *Vier Waldstatt und Baselbiet*
- 30 *Steiner höltzer*
- 31 *Die Gmeinen Vogteten Freiburg mit Bern*
- 32 *Reüss span bei Metmestetten*
- 33 *Basserstorffer Zehenden*
- 34 *Kyburger Schlossgüeter*